

ANLAGE 1 Beschreibung und Standesregeln der psychologischen Beratung

Psychologische Beratung ist ein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung und darf nur mit Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. § 119 Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geben den gesetzlichen Rahmen vor.

1 Prinzipien der Beratung: Auftrag, Selbststeuerung, Selbstverantwortung, Aktive Mitarbeit

Zu Beginn der Beratung legen Beraterin und Klient:in die Inhalte und Zielsetzungen der Beratung fest (Auftrag). Zweck von psychologischer Beratung ist eine bessere persönliche Handlungs-, Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Klienten/der Klientin zu erreichen. Die Beraterin wird den Klient:innen bei gemeinsamen Treffen im Rahmen eines ressourcenorientierten Prozesses bei der Erarbeitung des Auftrags anleiten, beraten und unterstützen. Die Gestaltung des Prozesses sowie die Wahl der Methode unterliegt der Entscheidung der Beraterin und kann jederzeit auch ohne Mitteilung an den Klienten/die Klientin geändert werden. Die Beraterin wird die eingesetzten Methoden oder Techniken dem Klienten/der Klientin bei Bedarf erläutern sowie auf mögliche Ergebnisse hinweisen. Eine erfolgreiche Arbeit erfordert die aktive Mitarbeit des Klienten/der Klientin. Der Klient/Die Klientin sollte bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich zu verändern. Die eigentliche Veränderungsarbeit wird von dem Klienten/der Klientin selbst geleistet. Der Klient/Die Klientin bestimmt die Detailinhalte und Tiefe der Beratung. Der Klient/die Klientin handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst.

2 Abgrenzung zur Therapie und sonstigen Heilbehandlungen

Im Rahmen der psychologischen Beratung werden kein/e Diagnose, Therapien oder Behandlungen im medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sinne durchgeführt, oder Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt. Beratung stellt somit keinen Ersatz für eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Diagnose, Therapie oder Behandlung dar. Laufende Behandlungen in diesen Bereichen sollen daher weder unter- noch abgebrochen werden, oder gar unterlassen werden.

3 Vorerkrankungen

Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme beeinflussen den Beratungsprozess. Aus diesem Grund hat der Klient/die Klientin die Beraterin über Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme zu unterrichten; die Beraterin wird ihrerseits den Klient:innen bei Vermutung des Vorliegens einer (psychischen) Krankheit den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des



Krankheitsanzeichens empfehlen. Darüber hinaus ist der Klient/die Klientin jedoch für sein/ihr Wohlbefinden, seine/ihre physische und psychische Gesundheit während den Beratungs-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich.

4 Geheimhaltung

Die Beraterin ist zur Verschwiegenheit über die ihr anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Klient/die Klientin die Beraterin ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet oder die Beraterin aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Inwieweit die Beraterin von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Die Beraterin ist zur Zusammenarbeit mit Kolleg:innen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe verpflichtet, wenn dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich ist. Die Beraterin ist berechtigt, zwecks Qualitätssicherung ihrer Arbeit die Beratungssituation anonymisiert in einer Supervisions- oder Intervisionsgruppe zu reflektieren.

